



Marktgemeinde  
**WALDHAUSEN IM STRUDENGAU**

4391 Waldhausen, Markt 14  
Telefon: 07260/4505  
Internet: [www.waldhausen.at](http://www.waldhausen.at)  
E-Mail: [gemeinde@waldhausen.ooe.gv.at](mailto:gemeinde@waldhausen.ooe.gv.at)

Datum: 15.12.2022

## VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Waldhausen im Strudengau vom 15.12. 2022 mit der die

### Kanalordnung

geändert wird.

Aufgrund des § 11 des Abwasserentsorgungsgesetzes 2001, LGBl. 27/2001 i.d.g.F., wird die Kanalordnung vom 9. Dezember 2010 wie folgt geändert:

#### § 3 Abs. 1 hat zu lauten:

##### 1. Errichtung von Hausanschlusskanälen bei Freispiegelkanalisationen

1.1. Die Errichtung, Instandhaltung und der Betrieb des Hausanschlusskanales ab der Hauptleitung erfolgt durch den Eigentümer des anzuschließenden Grundstückes auf dessen Gefahr und Kosten. Die Errichtung des Hausanschlusskanales hat unter Einhaltung und Beachtung der zum gegebenen Zeitpunkt gültigen Normen (ÖNORM B 2501: Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke - Planung, Ausführung und Prüfung - Ergänzende Richtlinien zu ÖNORM EN 12056 und ÖNORM EN 752  
ÖNORM EN 752: Entwässerungssysteme außerhalb von Gebäuden – Kanalmanagement  
ÖNORM EN 12056 (Teile 1 bis 5): Schwerkraftentwässerungsanlagen innerhalb von Gebäuden  
ÖNORM EN 1610: Einbau und Prüfung von Abwasserleitungen und -kanälen zu erfolgen.

1.2. Die Einbindung der Hauskanalanlage in die öffentliche Kanalisation hat über den von der Gemeinde festgelegten Anschlussschacht zu erfolgen. Der Anschluss hat dabei ohne Zwischenspeicherung zu erfolgen.

1.3. Vor Austritt des Hausanschlusskanales aus dem Privatgrundstück ist auf Kosten des Grundeigentümers ein Revisionsschacht zu errichten, instand zu halten und zu warten.

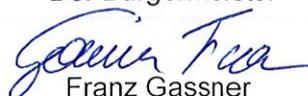
#### § 3 Abs. 6 hat zu lauten:

6. Der Eigentümer der Hauskanalanlage hat die Fertigstellung der Hauskanalanlage unter Nachweis der Dichtheit (Dichtheitsattest) der Baubehörde zu melden. Hinsichtlich der Herstellung der Hauskanalanlage ist das Einvernehmen mit den Organen der Gemeinde herzustellen.

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2023 in Kraft.

Angeschlagen am: 16.12.2022  
Abgenommen am: 02. Jan. 2023

Der Bürgermeister

  
Franz Gassner